

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Dritter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 22. September 1843.

38.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Gesamtaachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Rossen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinkert jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.  
Die Redaction.

### Verhandlungen der Wilsdruffer Stadt-Verordneten.

Sitzung am 9. August 1843. Anwesend: der Vorsteher und 8 Verordnete.

- 1.) Der Stadtrath wird wiederholentlich erinnert, die schon im Monat Februar von den Stadtverordneten beantragte Zahlung an den Hofrath D. E. in D. nunmehr zu bezahlen, indem man mit Ausklagen bedroht worden sei. Jedemfalls habe sich der Rath zu erklären, wer diese Forderung bezahlen solle? —
- 2.) Zu Anfertigung eines Wasserzubringers an eine hiesige Spritze nach den vorliegenden Anschlägen entschließt man sich für Handel in Dresden.
- 3.) Herrn Bürgermeister Selhaars Gesuch, seine Pension bis auf volle 40 Nthlr. zu erhöhen, findet keinen Widerspruch.
- 4.) Gegen die Ertheilung des Bürgerrechts des Nagelschmidt Köhler und Schuhmacher Pinkert ist nichts einzuwenden.
- 5.) Zur Cantorprobe wird man sich einfinden an dem bezeichneten Ort.
- 6.) Man giebt dem Stadtrath mißfällig zu erkennen, wie man sich wundere, das die Verfassungsurkunden, welche den neuen Bürgern ausgehändigt werden, zwar in den Communrechnungen verausgabt, aber nicht wieder in Sinnahme gebracht zu finden sind, und bittet sich darüber Erklärung vom Stadtrath aus.
- 7.) Ebenso bittet man um Auskunft, was die Innungsbesitzer, welche Rathsmitglieder sind, dafür zu erhalten haben, da man in den Communrechnungen nirgends davon etwas vereinnahmt findet, welche Gebühren doch nach §. 21. des Localstatuts der Communkasse zufließen müssen. Zugleich trägt man zu Gunsten der Stadtkasse darauf an, in Zukunft bei der Wahl der Innungsdeputirten sorgfältig auf Rathsmitglieder zu sehen.

### Ueber die gute Laune in pädagogischer Hinsicht.

Wenn es, außer dem Streben nach immer höherer sittlicher Vollkommenheit, auch Bestimmung des Menschen ist, so viel als möglich seines Lebens auf Erden froh zu werden, so ist es auch Pflicht, auf Alles aufmerksam zu sein, was den Frohsinn des Lebens befördern kann.

Wer mag es leugnen, das ein heiteres Temperament, eine gute Laune vorzüglich geschickt ist, der menschlichen Geselligkeit mehr Reiz zu geben, den Umgang der Menschen mit einander zu erhöhen und fröhlichen Lebensgenus zu befördern. Man gebe sich nur die belohnende Mühe, dem Einflusse der guten, fröhlichen Laune auf das gesellige Leben genau nachzuspüren, und gewis, man wird sich's mehr angelegen sein lassen, diesen Zweig de